

# VERORDNUNG

## der Gemeinde Waffenbrunn zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung-HVO)

Die Gemeinde Waffenbrunn erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung- Landesstraf- und Ordnungsgesetz- (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1992 (GVBl Seite 222) folgende Verordnung :

### **§ 1** **Verbote**

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen innerhalb geschlossener Ortschaften und auf allen gewidmeten oder markierten Rad- und Wanderwegen im gesamten Gemeindegebiet an einer reißfesten Leine von nicht mehr als 200 cm Länge zu führen.
- (3) Von Kinderspielplätzen und deren näheren Umgriff sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

### **§ 2** **Begriffsdefinition**

- (1) Als Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 gelten Hunde, die aufgrund Rasse, spezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen und Tieren anzusehen sind.
  1. Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:  
Pit-Bull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu.
  2. Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen:  
Bullmastiff, Bullterrier, Dog Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro,

**Mastin Espanol, Mastino Napoletano und Rhodesia Ridgeback.**

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den unter 1. gefassten Hunden

3. Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

- (2) Als große Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 sind Hunde zu verstehen, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (3) Grünanlagen sind alle Flächen, die der Erholung dienen.
- (4) Beschränkt öffentliche Wege sind solche Wege, die nach Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes als beschränkt öffentliche Wege gewidmet sind.
- (5) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Kinderspielgeräte, Ballspielflächen und ähnliches aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in den sich die Aufsichtsperson der spielenden Kinder und die Kinder selbst regelmäßig aufhalten.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen**

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- d) Hunde, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- f) Jagdhunde im Einsatz

### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Kampfhund oder einen großen Hund in den Grünanlagen oder auf beschränkt öffentlichen Wegen umherlaufen lässt, ohne

ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. das Tier in den oben angeführten Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen.

2. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung einen Kampfhund oder einen großen Hund auf einen Kinderspielplatz oder in dessen näheren Umgriff mit sich führt.

## § 5

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 5 Jahre.

Gemeinde Waffenbrunn

Waffenbrunn, 18.12.2008



Hiegl  
Erster Bürgermeister